

RS OGH 1982/4/15 13Os182/81, 13Os90/86

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.04.1982

Norm

FinStrG §33

FinStrG §49

Rechtssatz

Die verschuldete Überschreitung der Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung hat fakultiv die Berechnung eines Verspätungszuschlags gemäß § 135 BAO (nicht eines Säumniszuschlags nach §§ 217 ff BAO) zur Folge. Darüber hinaus ist die verspätete Erfüllung einer Abgabenschuldigkeit nur bei den vom Abgabepflichtigen selbst zu berechnenden Abgaben, bei den Vorauszahlungen an Umsatzsteuer und bei den Vorauszahlungen an Abgabe von alkoholischen Getränken und auch hier lediglich als Finanzordnungswidrigkeit nach § 49 Abs 1 lit a FinStrG, die vorsätzliche Nichteinreichung einer vorgeschriebenen Steuererklärung subsidiär als Finanzordnungswidrigkeit nach § 51 Abs 1 lit a FinStrG strafbar. Ansonsten hat eine verschuldete Fristüberschreitung in Abgabensachen keine wie immer gearteten (finanzstrafrechtlichen) strafrechtlichen Konsequenzen.

Entscheidungstexte

- 13 Os 182/81
Entscheidungstext OGH 15.04.1982 13 Os 182/81
Veröff: EvBl 1982/123 S 405
- 13 Os 90/86
Entscheidungstext OGH 31.07.1986 13 Os 90/86
Veröff: SSt 57/55

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0086537

Dokumentnummer

JJR_19820415_OGH0002_0130OS00182_8100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at